

Wassermühle Rügge Lüdenhausen

A) Lage:

Ort: Gemeinde Kalletal/ Lüdenhausen

Gewässer: Osterkalle

B) Mühlenrechtliche Stellung:

..... konzessionierter Mühlenbetrieb,
Zubehör einer Kleinkötterstätte

C) Abgaben und Belastungen:

1666 bis 1668 von Abgaben befreit

seit 1668jährlich 12 Rtlr., 4 Hühner und 50 Eier;

während des Gottesdienstes in der Lüdenhauser Kirche Mahlverbot.

D) Produkte und Dienstleistungen:

..... Getreidevermahlung

F) Technische Angaben:

..... Wassermühle

Bestand um 1675

Kleine Wassermühle mit einem Wasserrad und einem Mahlgang.

G) Betriebsdauer:

..... 1666 bis Ende 17.Jahrhundert (?)

H) Eigentümer:

Arndt Rügge, Müller. Rügge war von 1645 bis 1665 Pächter der
Göstorfer Wassermühle im Amt Sternberg. 1651 hat er in Lüdenhausen
eine 1615 von Georg Bösen gegründete Kleinkötterstätte erworben.GeschichteDer Bau der Wassermühle durch Arndt Rügge ist darauf zurückzuführen, daß den
Lüdenhauser Einwohnern um 1666 keine Mühle in zumutbarer Entfernung zur Verfügung

stand. Die 1615 errichtete herrschaftliche Windmühle Lüdenhausen (Mühle Nr.34) war abgebrannt (Datum nicht bekannt) und nicht wieder aufgebaut worden. Als Ausweichmühlen standen den Lüdenhausern die Wassermühle Göstorf im Amt Sternberg und die Hillentruper Mühle im Amt Brake zur Verfügung. Beide Mühlen waren aber wegen des weiten Weges nur mühselig zu erreichen. Zudem mußte die Göstorfer Mühle im Sommer wegen Wassermangels oft ihren Betrieb einstellen. Nachdem Arndt Rügge 1665 - nach dem Pachtende auf der Göstorfer Mühle - nach Lüdenhausen auf seine Kleinkötterstelle gezogen war, ersucht er 1666 um die Erlaubnis, eine kleine Mühle auf seinem Grundstück erbauen zu dürfen. Da er, wie er angibt, nur über ein geringes Vermögen verfügt, will er die Mühle "allmählich" errichten. Weiter bittet er um fünf abgabenfreie Jahre ab dem 1.Mai 1666. Nach Ablauf der fünf Jahre will er eine jährliche Abgabe von zehn Reichstalern für die Mühlenkonzession entrichten. Bei seinem Tode soll kein Weinkauf von seinen Kindern gefordert werden. Um mit dem Mühlenbau beginnen zu können, ersucht er um die Zuweisung von einigen Eichenbäumen. Einige Lüdenhauser bestätigen, daß der geplante Mühlenbau der Dorfschaft sehr nützlich sei, da sie momentan einen weiten Mühlenweg hätten. Ausdrücklich versichern sie, niemand wolle den Mühlenbau verhindern. Rügge wiederum versichert der Dorfschaft, daß er keine neuen Teiche in der Gemeinheit anlegen werde. Beschwerde gegen den Mühlenbau legen jedoch der Pastor und der Dorflehrer (1666 befindet sich also eine Schule in Lüdenhausen!) ein. Nach ihrer Meinung würden Kirche und Schule durch das Geräusch des Mühlwassers gestört. Auch würde eine zur Wehme gehörende Flachsrotte verloren gehen. Der Varenholzer Amtmann Simon Herman Capelle hält diese Beschwerden nicht für annehmbar und macht den Vorschlag, daß während der Predigt mit dem Mahlen einzuhalten sei. Diese Einschränkung sei nicht weiter von Bedeutung, da sowieso nicht viel Betriebswasser zur Verfügung stünde. Die Flachsrotte könnte seiner Meinung nach auch woanders angelegt werden. Am 26.Mai 1666 hält Müller Rügge die erwünschte Mühlenkonzession¹ in seinen Händen:

"Wir Herman Adolf, Graff und Edler Her zur Lippe p. uhrkunden hirmit, und kraft dieses, für unß, unsere Erben und Nachkomen; unß unser Underthan und gewesener Müller zu Gostorf Arndt Rügge underthenig gebeten, wir müchten Ihme die Gnade wiederfahn laßen, gn.(edig) zu concediren (G.H. erlauben, zugestehen), das er in unserm Dorf Lüdenhausen Ambts Vornholtz, und zwar auf dem bey seinem Hause vorüber lauffenden kleinen Waßer eine Mahlmühle, an statt der für diesen des Orts daselbst gewesenen Windtmühlen, auf sein Kosten und unter seines Hauses Freyheit, gegen Entrichtung eines ertreglichen

¹StADt L 92 N Nr. 1030.

Canons (G.H. jährlicher Grundzins), bawen und aufrichten laßen, Ihme auch dero Behuf einige freye Jahre in Gnaden geschenket werden müchten. Undt wir dan solchem seinem underthenigen postulato (G.H. Bedingung) gn.(edig) deferiret (G.H. stattgegeben) haben.

Thun wir darauf Ihme, unserm underthan Arnd Rügge, hirmit vergünstigen undt erlauben, das er eine solche Mühle an bemelten Ortt bawen und errichten laßen müege, hingegen aber soll er jehrlich und jeds Jahres von selbiger Mühlen an unßer Ambthauß Vornholtz zwölf Thaler an Geldt, vier Hüner und fünftzig Eyer entrichten, undt zum Bawe dieser Mühlen zwe freye Jahr zugemeßen haben, auch unter wehrendem Gottesdienst allemahl mit dem mahlen einzuhalten schuldig sein.

Uhrkundt unser eigenhendige Unterschrift und nebengetrükten Greffl. Cantzley Secrets, Geben auf unserm Schloß Dettmold, den 26.May 1666".

Noch im gleichen Jahr erhält Rügge vier Eichenbäume angewiesen, von denen er zwei bezahlen muß. 1677 bittet Rügge die jährliche Konzessionsabgabe von 12 Rtlr. auf 8 Rtlr. zu verringern, da er im Sommer wegen Wassermangels nur selten mahlen könne. 1678 wird ihm die Senkung der Konzessionsabgabe zugestanden.

Weitere schriftliche Quellen zur Geschichte dieser Mühle ließen sich nicht finden.

Charakterisierung:

Bei der Wassermühle Rügge handelt es sich um eine kleine, unbedeutende Mühle, der nur wenig Betriebswasser zur Verfügung stand. Sie ist als eine Notlösung anzusehen, die der Dorfschaft Lüdenhausen nach dem Brand der herrschaftlichen Lüdenhauser Windmühle weite Mühlenwege ersparte. Nach dem Wiederaufbau der Windmühle (vor 1700) ist die Wassermühle denn auch wieder eingegangen.

Mühlenrechtlich wohl singulär ist das in der Konzession von 1667 enthaltene Mahlverbot für die Zeit des in der nahegelegenen Kirche stattfindenen Gottesdienstes.

Das Mühlengebäude ist nicht mehr vorhanden. Die genaue Lage der Mühle ist nicht bekannt.

Quellen:

StADt L 92 C Tit. 12 Nr. 10 Vol. I.

StADt L 92 N Nr. 1030.

StADt L 25 Varenholz Nr. 67.